



Verrechnungspreisdokumentation – Umsetzung in Liechtenstein

Januar 2018

Die OECD hat im Rahmen des BEPS-Projekts einen neuen Ansatz zur Verrechnungspreisdokumentation ausgearbeitet. Der dreistufige Dokumentationsansatz besteht aus der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting, CbCR), einer Stammdokumentation (Master File) und einer landesspezifischen Dokumentation (Local File). Das Country-by-Country Reporting¹ sowie die allgemeine Dokumentationspflicht der Verrechnungspreise auf Gesetzesebene wurden in Liechtenstein bereits auf den 1. Januar 2017 eingeführt. In der Steuerverordnung (StEV) wird nun geregelt, wie die Verrechnungspreise zu ermitteln sind und wie deren Dokumentation zu erfolgen hat. Die Steuerverordnung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und findet erstmals auf das Steuerjahr 2018 Anwendung.

OECD-Verrechnungspreisrichtlinien

Steuerpflichtige in Liechtenstein werden nun verpflichtet, bei der Ermittlung der Verrechnungspreise von Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten jeweils die aktuelle Fassung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (OECD-Verrechnungspreisrichtlinien) anzuwenden. Die aufgrund des BEPS-Projekts überarbeitete Version der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien wurde am 10. Juli 2017 veröffentlicht.² Zukünftige Änderungen der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien werden in Liechtenstein automatisch – ohne vorgängige Anpassungen der Steuerverordnung – zur Anwendung kommen.

Methodenwahl

Bei der Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode sind nach Art. 31b Abs. 1 StEV die

effektiven Tatsachen und Umstände der entsprechenden Transaktion zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien ist eine der folgenden Methoden zu wählen:

- Preisvergleichsmethode (comparable uncontrolled price method);
- Wiederverkaufspreismethode (resale price method);
- Kostenaufschlagsmethode (cost plus method);
- Geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (transactional net margin method);
- Geschäftsvorfallbezogene Gewinnteilungsmethode (transactional profit split method).

Erscheinen die aufgeführten Methoden in einem konkreten Fall nicht als geeignet, ist auch eine andere Methode zulässig. Wichtig ist, dass die angewendete Methode den Fremdvergleichsgrundsatz sachgerecht abbildet.

Dokumentationspflichten im Allgemeinen

Seit dem 1. Januar 2017 besteht in Liechtenstein grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen die Pflicht zur Dokumentation der Verrechnungspreise. Dokumentiert werden sollen nur wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten. Wie die Dokumentation zu erfolgen hat, wird nun in der Steuerverordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2018 präzisiert. Die Dokumentation unterscheidet sich grundsätzlich nach Grösse des Unternehmens/Konzerns. Dabei wird unterschieden zwischen den Dokumentationspflichten für Konzernunternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio., Dokumentationspflichten für grosse Unternehmen und erleichterten Dokumentationsanforderungen für kleine und mittlere Unternehmen.

¹ Weitere Informationen zum Country-by-Country Reporting in Liechtenstein entnehmen Sie unserem [Newsletter](#).

² <http://www.oecd.org/tax/transfer-pricing/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-20769717.htm>

Dokumentationspflichten für Konzernunternehmen mit einem konsolidierten Umsatz > CHF 900 Mio.

Konzernunternehmen (Steuerpflichtige, die Teil einer Unternehmensgruppe sind) mit einem konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio. werden nach Art. 31b Abs. 2 SteV verpflichtet, die Angemessenheit der Verrechnungspreise mittels Master File und Local File zu dokumentieren. Die Dokumentationspflichten mittels Master File und Local File knüpfen an die Umsatzschwelle aus dem Country-by-Country Reporting an. In Analogie der Anwendung von CbCR gehen wir unter konsequenter Auslegung davon aus, dass nur Steuerpflichtige, welche vom CbC-Reporting erfasst sind, Master Files und Local Files zu erstellen haben. Ein Unterschied zum CbCR ist, dass nicht nur die Konzernobergesellschaft der Dokumentationspflicht unterliegt, sondern alle in Liechtenstein ansässigen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe zur Erstellung von Master Files und Local Files verpflichtet sind.

Die Dokumentation mittels Master File und Local File erfolgt nach den Vorgaben der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien. Das **Master File** soll Informationen enthalten, die für den Konzern als Ganzes relevant sind. Es handelt sich um standardisierte Informationen, welche einen Überblick über die Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe, einschliesslich der Art der globalen Geschäfte, der allgemeinen Verrechnungspreispolitik sowie der globalen Verteilung ihrer Einkünfte und ihrer Wirtschaftstätigkeit. Anhang I des Kapitels V der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien enthält eine Auflistung, was im Master File enthalten sein soll. Es sind insbesondere folgende Informationen über den Konzern:

- Übersicht über die Organisationsstruktur (rechtliche Struktur, Eigentümerverhältnisse, geografische Lage der operativen Gesellschaften);
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit (inkl. Angaben zur Wertschöpfungskette, Dienstleistungsvereinbarungen, geographischen Hauptabsatzmärkten sowie Analyse der Beiträge zur Wertschöpfung durch einzelne Gesellschaften und Umstrukturierungsmassnahmen);
- Angaben zu immateriellen Wirtschaftsgütern (inkl. allgemeiner Strategie für die Entwicklung, das Eigentum und die Verwertung von immateriellen Werten, Auflistung wichtiger Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften und Beschreibung der Verrechnungspreispolitik in Bezug auf immaterielle Wirtschaftsgüter sowie Angaben zu Übertragungen von immateriellen Werten);
- Übersicht zu konzerninternen Finanztätigkeiten (inkl. Angaben zur Finanzierung des Konzerns, Konzernfinanzierungsgesellschaften und Verrechnungspreispolitik in Bezug auf konzerninterne Finanzierungsvereinbarungen);
- Übersicht über die Finanz- und Steuersituation (inkl. Konzernabschluss, Auflistung und kurze Beschreibung unilateraler Verrechnungspreiszusagen (advance pricing agreements, APAs) und an-

derer Steuerrulings in Bezug auf die Verteilung von Einkünften unter den Staaten).

Das **Local File** ist eine Ergänzung zum Master File, in welchem die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes von inländischen Steuerpflichtigen bei wesentlichen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Betriebsstätten dargelegt wird. Als wesentlich gelten Transaktionen, sofern diese bei Wareneinkäufen und -verkäufen den Betrag von CHF 1 Mio. pro nahestehende Person bzw. Betriebsstätte und Jahr übersteigen. Bei anderen Aufwendungen und Erträgen sind Transaktionen zu dokumentieren, welche den Betrag von CHF 250'000 pro Aufwands-/Ertragskategorie, nahestehende Person/Betriebsstätte und Jahr übersteigen. Der Dokumentationspflicht mittels Master File und Local File unterliegen nur grenzüberschreitende, nicht jedoch rein inländische Transaktionen.

Welche Informationen ein Local File enthalten soll, ist im Anhang II des Kapitels V der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien aufgeführt. Ein Local File soll insbesondere folgende Angaben umfassen:

- Beschreibung des lokalen Unternehmens (inkl. Management- und Organisationsstruktur, Geschäftstätigkeit und -strategie, Hauptkonkurrenten);
- Informationen zu kontrollierten Transaktionen (inkl. Beschreibung und Umfang der kontrollierten Transaktionen mit verbundenen Unternehmen (z.B. Herstellungsleistungen, Wareneinkauf, Erbringung von Dienstleistungen, Darlehen, Bürgschaften, Lizenzen), Kopien von konzerninternen Verträgen, detaillierte Vergleichbarkeits- und Funktionsanalyse, Beschreibung der Auswahl der Verrechnungspreismethode inkl. Begründung, Kopien von bestehenden APAs und anderen Steuerrulings);
- Finanzinformationen (u.a. Jahresabschlüsse, Überleitungen zwischen Jahresabschluss und den für die Verrechnungspreise verwendeten Finanzdaten, Aufstellungen über die verwendeten Vergleichswerte).

Dokumentationspflichten für grosse Unternehmen

Steuerpflichtige, die nicht zur Erstellung von Master File und Local File verpflichtet sind, haben die Angemessenheit der Verrechnungspreise entsprechend der Vorgaben des Art. 31b Abs. 4 SteV zu dokumentieren. Darunter fallen Gesellschaften, die alle drei Grössenkriterien nach Art. 1064 Abs. 2 PGR überschreiten:

- Bilanzsumme > CHF 25,9 Mio.
- Nettoumsatzerlöse des Vorjahres > CHF 51,8 Mio.
- Anzahl Arbeitnehmer/-innen > 250 im Durchschnitt des Geschäftsjahres.

Grosse Unternehmen, die keine Master Files/Local Files erstellen, haben grenzüberschreitende Transaktionen zu dokumentieren, sofern diese bei Wareneinkäufen und -verkäufen CHF 500'000 pro nahestehende Person/Betriebsstätte und Jahr übersteigen und bei

anderen Aufwendungen und Erträgen, wenn diese den Betrag von CHF 125'000 pro Aufwands-/Ertragskategorie, nahestehende Person/Betriebsstätte und Jahr übersteigen.

Des Weiteren hat die Dokumentation folgende grundsätzliche Informationen zu enthalten:

- Beschreibung des lokalen Unternehmens (inkl. des Geschäftsmodells sowie der rechtlichen und organisationalen Struktur);
- Auflistung aller Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten (Art und Umfang);
- Beschreibung der Allokation der relevanten Funktionen, Risiken und Wirtschaftsgüter;
- Beschreibung der Auswahl der Verrechnungspreismethode inkl. Begründung;
- Unterlagen bzw. Analysen über konkrete Ermittlung/Angemessenheit der Verrechnungspreise.

Einreichen der Dokumentation

Die Dokumentation von Unternehmen multinationaler Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz > CHF 900 Mio. und grossen Unternehmen ist der Steuerverwaltung auf Verlangen innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzureichen. Unter diese Dokumentationspflichten fallen Transaktionen mit nahestehenden Personen, sofern die Beteiligung oder Begünstigung mindestens 25% beträgt. Die Dokumentation kann auf Deutsch oder Englisch erstellt werden.

Erleichterte Dokumentationspflichten

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – als solche gelten Unternehmen, die nicht als Konzernunternehmen mit einem konsolidierten Umsatz > CHF 900 Mio. oder grosse Unternehmen qualifizieren – gelten erleichterte Dokumentationspflichten. KMU haben die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren.

Von den erleichterten Dokumentationspflichten sind darüber hinaus inländische Transaktionen von Unternehmen multinationaler Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz > CHF 900 Mio. und grossen Unternehmen, grenzüberschreitende Transaktionen unter dem jeweiligen Schwellenwert sowie Transaktionen unter nahestehenden Personen mit einer Beteiligung/Begünstigung von weniger als 25% erfasst. Die entsprechenden Unterlagen sind der Steuerverwaltung auf Verlangen einzureichen. Hierzu ist keine Frist gesetzt.

Internationale Aspekte

Die Dokumentationspflicht mittels Master File und Local File stellt eine Best Practice dar und wird international uneinheitlich sowie zeitlich versetzt umgesetzt. Multinationale liechtensteinische Unternehmen können im Ausland aufgrund der jeweiligen nationalen Vorschriften bereits ab einem deutlich tieferen Schwellenwert zur Dokumentation der Angemessenheit von Verrechnungspreisen verpflichtet sein. Aufgrund dessen können nicht nur die nationalen, sondern auch die interna-

tionalen Vorgaben relevant sein für liechtensteinische Unternehmen.

Die Nichterfüllung von Dokumentationspflichten kann nicht nur zu hohen Bussen, sondern auch zu nachteiligen Doppelbesteuerungen führen. Liechtensteinische Unternehmen sind gut beraten, ihre Verrechnungspreisdokumentation laufend zu pflegen, um bei einer allfälligen Anfrage seitens der Steuerverwaltung in der Lage zu sein, diese zeitnah beantworten und mit entsprechenden Dokumenten belegen zu können.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte &
Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher, MSc
LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.